

Staatsorgane haben die Planung, Vorbereitung und Durchführung der strukturbestimmenden Investitionen unter Kontrolle zu nehmen.

Die für die konzentrierte Vorbereitung und Durchführung strukturbestimmender Investitionen planmäßig erforderlichen Lieferungen und Leistungen sind durch die zuständigen Organe vorrangig in die Bilanzen aufzunehmen.

Zur Sicherung der Strukturpolitik im Zweig bzw. im Territorium können die WB und die Räte der Bezirke bzw. ihnen gleichgestellte Organe sich für wenige sonstige Investitionen ihres Verantwortungsbereiches selbst eine Grundsatzentscheidung vorbehalten. Die Leiter dieser Organe haben die Planung, Vorbereitung und Durchführung dieser Investitionen unter Kontrolle zu nehmen.

7. Die Auftraggeber haben die Investitionen mit den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung in den Territorien in Übereinstimmung zu bringen. Sie haben dazu mit den örtlichen Staatsorganen so frühzeitig zusammenzuarbeiten, daß eine rationelle territoriale Einordnung der Investitionen erfolgen kann.

Die rationelle territoriale Einordnung der Investitionen hat zum Ziel, die Investitionen so in die Entwicklung des Territoriums einzugliedern, daß sie in ihrer Effektivität bei rationeller Nutzung der territorialen Ressourcen wirksam gefördert werden und ein hoher volkswirtschaftlicher Nutzen erreicht wird. Es ist zu sichern, daß

- die gebietswirtschaftlichen Aufwendungen sowie die einmaligen standortbedingten Aufwendungen der Betriebe und Zweige so niedrig wie möglich gehalten und die Produktion mit niedrigen Kosten gefördert sowie
- die Möglichkeiten der territorialen Koordination und Konzentration der Investitionen durch Bildung von Investitionskomplexen und Errichtung von Gemeinschaftsanlagen der Produktion, der technischen Erschließung, der Verwaltung sowie der Versorgung und Betreuung der Werktätigen zur Verbilligung der Investitionen und Senkung der Selbstkosten bei Einhaltung der in den Plänen gestellten volkswirtschaftlichen Aufgaben voll ausgenutzt

werden.

Der Neubau und die Umgestaltung von Wohngebieten sowie die Durchführung von anderen städtebaulichen Maßnahmen hat grundsätzlich als Investitionskomplex zu erfolgen.

Die örtlichen Räte sind für die territoriale und städtebaulich-architektonische Einordnung sowie die räumliche und zeitliche Koordinierung aller Investitionen in ihrem Territorium unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Belange verantwortlich.

Die Räte der Bezirke entscheiden, ausgehend von den Erfordernissen der volkswirtschaftlichen Strukturpolitik und zentralen Direktiven, von der Grundlinie der prognostischen Entwicklung der Bezirke, den Generalverkehrsplänen und General-

bebauungsplänen, so rechtzeitig über Standorte strukturbestimmender Investitionen und die damit verbundene Inanspruchnahme von Ressourcen des Territoriums, daß die planmäßige Vorbereitung und Durchführung der Investitionen entsprechend diesen Grundsätzen kontinuierlich erfolgen kann. Zur Durchführung von Investitionen, die mit Auswirkungen auf die Entwicklung einer Stadt oder Gemeinde bzw. mit Anforderungen an die Staatsorgane in den Städten und Gemeinden verbunden sind, erfolgt die Festlegung des Standortes in Form einer Standortgenehmigung durch den zuständigen Rat der Stadt bzw. Gemeinde.

Die sparsamste Inanspruchnahme von Grund und Boden muß bei den Entscheidungen über die Durchführung von Investitionsvorhaben zu einem festen Grundsatz werden und ist mit ökonomischen Mitteln zu beeinflussen.

Die Auftraggeber haben mit den örtlichen Staatsorganen Verträge über gegenseitige Leistungen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen abzuschließen. Ausgehend von einem rationellen Einsatz der materiellen und finanziellen Mittel und der vollen Nutzung der zu investierenden Fonds sind in den Verträgen die beiderseitigen Rechte und Pflichten zur Durchführung und Nutzung der Investitionen zu vereinbaren. Die örtlichen Räte sind berechtigt, zur rationellen Einordnung von Investitionen in das Territorium und zur städtebaulich-architektonischen Gestaltung entsprechende Auflagen zu erteilen.

Die örtlichen Räte können die Standortgenehmigung versagen, wenn territoriale sowie städtebauliche und landschaftsgestalterische Belange nicht berücksichtigt sind und dadurch volkswirtschaftliche Verluste entstehen bzw. die harmonische Gestaltung der Umwelt beeinträchtigt wird.

8. Bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen sind alle Möglichkeiten der internationalen Zusammenarbeit und der Arbeitsteilung mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Staaten zur Erzielung einer hohen Effektivität zu prüfen und auszunutzen.
9. Die staatlichen Kontrollorgane und die Banken haben die sparsame Verwendung von Investitionsmitteln streng zu kontrollieren. Werden durch diese Organe in der volkseigenen Wirtschaft Vergeudungen von Investitionsmitteln nachgewiesen, ist bis auf weiteres durch Reduzierung der Investitionspläne bzw. Erhöhung der Gewinnabführung der entsprechende Umfang an finanziellen Mitteln an den Staat abzuführen und über die frei werdenden materiellen Fonds anderweitig zu disponieren.

## II.

### Die Vorbereitung von Investitionen

1. Bei der Vorbereitung der Investitionen ist, ausgehend von wissenschaftlich begründeten Bedarfseinschätzungen und Marktprognosen, durch volle Ausnutzung der wissenschaftlich-technischen Möglichkeiten, durch optimale Gestaltung der Koopera-